

Sitzung vom 7. Januar 2014

**17. Anfrage (Verzögerung Auflageprojekt Autobahnzubringer
Ottenbach–Obfelden)**

Kantonsrat Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., hat am 21. Oktober 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Nach der kantonalen Abstimmung vom 23. September 2012 zum Autobahnzubringer Ottenbach–Obfelden, die eine überaus deutliche Zustimmung der Stimmbürger von über 62% ergab, in den direkt betroffenen Gemeinden sogar weit über 70%, war die Projektauflage für den Autobahnzubringer für Frühsommer 2013, später dann Herbst 2013 vorgesehen. Nach neusten Informationen soll sie nun erst ein Jahr später, d. h. im Herbst 2014 erfolgen.

Nachdem zu dem seit über 10 Jahren sich in Planung befindenden Projekt zahlreiche Variantenstudien, Expertisen und ein vom Kantonsrat im Januar 2012 genehmigtes Kreditbegehren mit Projektbeschreibung vorliegen, löst diese erneute Verzögerung bei der Bevölkerung der direkt vom Verkehr betroffenen Gemeinden Unverständnis und Enttäuschung aus. Sie fühlt sich im Stich gelassen und als Spielball zahlreicher Fachinstanzen und politischer Interessengruppierungen, die ihre bürokratischen Machtspiele zu ihren Lasten ausleben.

Als Vertreter unserer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Knauernamt, insbesondere der beiden Gemeinden Obfelden und Ottenbach, und als Befürworter einer effizienten und zeitnahen Umsetzung demokratisch gefällter Entscheide, ersuche ich den Regierungsrat daher um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Welche Gründe führten zur angekündigten Verzögerung der Projektauflage von über einem Jahr? Sind es Mängel in der Projektentwicklung, sind es zusätzliche Abklärungen/Ansprüche seitens Natur- und Heimatschutz, neue Forderungen bezüglich Fruchtfolgeflächen, unklare Zuständigkeiten oder weitere Gründe?
 - a. Im Falle von Mängeln in der Projektentwicklung: Wie können Planung, Koordination und Entscheidungsfindung dieser Aktivitäten verbessert, allfällige personelle Engpässe entschärft werden?
 - b. Im Falle zusätzlicher Abklärungen zu Natur- und Landschaftschutz: Wie ist es möglich, dass trotz umfangreichen Berichtsmaterials (Nr. 437-1 bis 437-6 ff. gemäss Umweltverträglichkeitsprüfungs-(UVP) Geschäftskontrolle der Koordinationsstelle für Umweltschutz

(KofU), vorliegende Stellungnahmen inkl. Beurteilung etc.) solche notwendig sind? Mit welchen Kosten ist zu rechnen und wer hat diese zu tragen?

- c. Im Falle weitergehender Forderungen seitens Landwirtschaft hinsichtlich Fruchtfolgeflächen: Gibt es neue Erkenntnisse, welche die bereits mit der Melioration Ottenbach ausgeschiedenen und im Umweltverträglichkeitsbericht zum A4-Zubringer bejahten Trasseeflächen in Frage stellen und falls ja, wie wären diese rechtlich zu legitimieren?
- d. Im Falle von Zuständigkeitsfragen: Ist die Baudirektion oder die Volkswirtschaftsdirektion für die Projektauflage zuständig und welche Direktion und welche Fachstellen sind für die bereits massive Überschreitung des Zeitplans verantwortlich?

Bei Ziffer 1.b. und 1.c. stellt sich zudem die Frage, ob zusätzliche Abklärungen und weitergehende Forderungen zwingend eine auf-schiebende Wirkung auf die Projektauflage haben.

2. Was gedenkt der Regierungsrat konkret vorzukehren, um das Projektverfahren zu beschleunigen, um damit zumindest Teile dieser Verzögerung wieder aufzufangen?
3. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich angesichts dieser unerfreulichen Sachlage insgesamt (Mehr-/Minderkosten, Kostenrahmen)? Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um den vom Kantonsrat genehmigten Kreditrahmen zwingend einzuhalten?

Angesichts der alarmierenden Tatsache, dass auch in diesem Jahr wieder Schulkinder in Obfelden auf dem Schulweg verunfallt sind, danke ich schon im Voraus bestens für die rasche Behandlung meiner Anfrage. Für die Bevölkerung der vom A4-Zubringerverkehr geplagten Dörfer Obfelden und Ottenbach sollte nach bereits jahrelangen Verzögerungen nun der vom Kantonsrat genehmigte und im Kanton Zürich demokratisch gefällte Entscheid für den A4-Zubringer ohne weiteren Verzug umgesetzt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1.a-1.c:

Die Umfahrung Obfelden/Ottenbach befindet sich in einem für den Natur- und Landschaftsschutz sehr sensiblen Raum. In ihrem nördlichen Abschnitt liegt sie im BLN-Objekt Nr. 1305 «Reusslandschaft» und tan-

giert verschiedene nationale Biotop (rund 30m neben dem Auengebiet von nationaler Bedeutung «Still Rüss-Rickenbach», in der Pufferzone des nationalen Flachmoors «Bibelaas», im Umgebungsbereich des nationalen Amphibienlaichgebiets «Ried Gmeimatt»). Ausserhalb des BLN-Gebiets durchquert die Strasse eine heute von Bauten und Anlagen noch weitgehend freie, offene Landschaft und führt unmittelbar an einem weiteren nationalen Biotop vorbei (nationales Amphibienlaichgebiet «Kiesgrube Mülibach»).

Im September 2012 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich den Kredit für eine Umfahrung Obfelden/Ottenbach bewilligt. Grundlage für diese Abstimmungsvorlage war ein Vorprojekt. Bereits im Beleuchtenden Bericht zu dieser Volksabstimmung wurde erwähnt, dass das Projekt in einem sensiblen Bereich zwischen Moorschutz- und Denkmalschutzobjekten geplant sei. Die Sicherstellung der ungeschmälernten Erhaltung des Flachmoors und dessen grösstmögliche Schonung muss gemäss dem Natur- und Heimatschutz entsprechend berücksichtigt werden. Zudem wurde auch darauf hingewiesen, dass Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nötig seien und dass der Nachweis für die Ausgleichsmassnahmen erst bei der detaillierten Projektierung geliefert werden könne.

Die Trasse-Flächen der Umfahrung ändern sich nicht. Der nötige Umfang der Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ist grundsätzlich seit der Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts «Betriebsphase» bekannt. Es ist bei Strassenbauprojekten aber üblich, dass die Konkretisierung und Detailplanung erst bei der Ausarbeitung des Auflageprojekts erfolgen. Dazu gehören im Wesentlichen die Evaluation geeigneter Flächen für Aufwertungsmassnahmen, deren Sicherung und die Projektierung der konkreten Massnahmen. Die genauen Kosten können erst nach Abschluss der Detailplanung errechnet werden. Sie sind vom Projekt zu tragen. Im Kostenvoranschlag sind für Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen entsprechende Mittel vorgesehen.

Mängel in der Projektabwicklung sind nicht ersichtlich. Ebenso sind bisher keine zusätzlichen Forderungen hinsichtlich der Fruchtfolgeflächen bekannt. Hingegen nahmen die Detailplanung der Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen, die Altlasten-Voruntersuchung sowie die Konkretisierung der «Flankierenden Massnahmen» in Zusammenarbeit mit den Gemeinden mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich geplant. Zudem ging die Projektleitung damals von einer zu optimistischen Planung bei der Ausarbeitung des Auflageprojektes aus. Die Anforderungen an die öffentliche Auflage haben sich aufgrund der Erfahrungen beim Strassenprojekt Uster-West erhöht. So sollten die Beurteilung des Vorhabens

durch die Koordinationsstelle für Umweltschutz und die Gutachten der Sachverständigenkommissionen (kantonale Natur- und Heimatschutzkommission [NHK], kantonale Denkmalpflegekommission und Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission [ENHK]) ebenfalls aufgelegt werden. Nur so kann der Regierungsrat Einsprachen behandeln, die in Kenntnis aller wichtigen Grundlagen des Auflageprojektes erhoben worden sind. Dieser Umstand führte zu einer ursprünglich nicht einberechneten Verzögerung.

Die Volksabstimmung über die Bewilligung eines Objektkredites ist nicht die einzige Hürde auf dem Weg zur Erstellung einer neuen Strasse, sondern eine der ersten Etappen. Gerade ein Strassenprojekt in einem derart sensiblen Umfeld wie hier hat unter anderem strengen gesetzlichen Natur- und Heimatschutzanforderungen zu genügen, die einer gerichtlichen Überprüfung standhalten müssen. Daran ändert auch eine demokratische Legitimation in Form eines deutlichen Abstimmungsergebnisses zugunsten dieses Projekts nichts.

Bis im Frühjahr 2014 ist das Auflageprojekt mit zugehörigem Umweltverträglichkeitsbericht fertig erstellt. Anschliessend erfolgt die Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen mit einer gesetzlichen Frist von drei Monaten. Nach Eingang der kantonalen Beurteilung beim Bundesamt für Umwelt ist eine weitere Frist von zwei Monaten festgelegt. Für die Beurteilung durch die NHK und ENHK sind keine Fristen vorgesehen. Ihre Gutachten sollten aber im gleichen Zeitraum erstellt werden können. Ist aufgrund aller Beurteilungen kein Anpassungsbedarf am Auflageprojekt erforderlich, kann im Herbst 2014 das Projekt einschliesslich aller Stellungnahmen öffentlich aufgelegt werden. Eine Projektauflage ohne diese wichtigen Beurteilungen ist nicht sinnvoll.

Zu Frage 1.d:

Die Baudirektion ist für das Auflageprojekt zuständig. Die Überschreitung des Zeitplans ist vor allem im Verfahrensablauf begründet. Den Gesichtspunkten des Naturschutzes ist Rechnung zu tragen und es ist ein Projekt aufzulegen, das möglichst wenige Angriffsflächen bietet. Die Erfahrung zeigt, dass die Rechtsmittelverfahren ein Projekt weit mehr verzögern als eine fachlich breit abgestützte und für alle Seiten tragbare Lösung. Trotz der geltend gemachten Dringlichkeit ist von einer übereilten Projektauflage abzusehen, die sich später für das Projekt als nachteilig herausstellen könnte.

Zu Frage 2:

Die Baudirektion setzt alles daran, das Projekt so schnell wie möglich aufzulegen. Die erwähnten Voraussetzungen für eine Auflage müssen aber erfüllt sein.

Zu Frage 3:

Die Verschiebung der Auflage hat keine finanziellen Auswirkungen. Die genauen Projektkosten können erst nach Abschluss der Detailplanung errechnet werden. Allfällige Mehrkosten für Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind im Unvorhergesehenen enthalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi